

§ 11 BWFSPrV — Schriftliche Abschlussprüfung

Bundeswehrfachschulprüfungsverordnung

Stand: 25.07.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur schriftlichen Abschlussprüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses gehören:

1. eine 135-minütige Klausur im Fach Deutsch,
2. eine 135-minütige Klausur im Fach Mathematik und
3. eine 135-minütige Klausur im Fach Englisch oder im Fach Gemeinschaftskunde.

(2) Zur schriftlichen Abschlussprüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses/Realschulabschlusses gehören:

1. eine 180-minütige Klausur im Fach Deutsch,
2. eine 180-minütige Klausur im Fach Englisch,
3. eine 180-minütige Klausur im Fach Mathematik und
4. eine 180-minütige Klausur im Fach Gemeinschaftskunde.

(3) Zur schriftlichen Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachschulreife gehören:

1. eine 180-minütige Klausur im Fach Deutsch,
2. eine 180-minütige Klausur im Fach Englisch,
3. eine 180-minütige Klausur im Fach Mathematik und
4. eine 120-minütige Klausur, und zwar
 - a) in der Fachrichtung Sozialpädagogik im Fach Pädagogik,
 - b) in der Fachrichtung Technik im Fach Physik,
 - c) in der Fachrichtung Wirtschaft im Fach Wirtschaftslehre mit Rechnungswesen.

(4) Zur schriftlichen Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife gehören:

1. eine 240-minütige Klausur im Fach Deutsch,
2. eine 180-minütige Klausur im Fach Englisch,
3. eine 180-minütige Klausur im Fach Mathematik und
4. eine 180-minütige Klausur, und zwar
 - a) in der Fachrichtung Sozialpädagogik im Fach Pädagogik und Psychologie,
 - b) in der Fachrichtung Technik im Fach Physik,
 - c) in der Fachrichtung Wirtschaft im Fach Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.

(5) Die Bearbeitungszeiten nach den vorstehenden Absätzen umfassen Einlesezeiten.

(6) Für Abschlüsse in den weiteren Fachrichtungen nach § 1 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe d werden die Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung und die Prüfungsdauer von den Schulaufsichtsbehörden der Länder festgelegt.

Zitiervorschlag: § 11 BWFSPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BWFSPrV/11>